



Vereinigung
Deutscher Pilotinnen e.V.
im Deutschen Aeroclub e.V.

Satzung

S A T Z U N G

**der
Vereinigung Deutscher Pilotinnen e. V.
im Deutschen Aero-Club e. V.
vom 6. April 1968**

mit Änderungen vom
23.09.1983, 23.09.1988, 22.09.1989,
19.09.1992, 17.09.1999

§ 1

Der Verein führt den Namen

Vereinigung Deutscher Pilotinnen e. V
im Deutschen Aero-Club.

Der Verein wurde am 6. April 1968 auf Gut Petersau bei Worms gegründet

Der Sitz der Vereinigung ist München, wo er im Vereinsregister unter der Nr. VR 7340 eingetragen ist.

Die Vereinigung Deutscher Pilotinnen ist kooperatives Mitglied des Deutschen Aero-Club, welcher seine Zustimmung gegeben hat, seinen Namen im Untertitel zu führen. Die Vereinigung Deutscher Pilotinnen im DaeC bezweckt die Pflege und Erhaltung des sportlichen Kameradschaftsgeistes und des gesellschaftlichen und kulturellen Zusammengehörigkeitsgefühls seiner Mitglieder, die Förderung jugendlicher Pilotinnen sowie des internationalen Kontaktes zu anderen europäischen und außereuropäischen Pilotinnenverbänden.

Die Vereinigung hat das Recht, sich anderen Luftfahrtverbänden anzuschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

a. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können nur weibliche Personen aufgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz für Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Ballone oder Ultralight-Flugzeuge sind. Die Ablehnung eines Antrags wird nicht begründet. Sie stellt kein Werturteil über die Antragstellerin dar. Über entsprechende Anträge, auch Sonderfälle betreffend, entscheidet das Präsidium.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b. Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können alle übrigen Personen aufgenommen werden. Ein förderndes Mitglied muss von drei ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Die Annahme eines Antrages bedarf der Einverständniserklärung des Präsidiums. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entspricht mindestens der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Ausnahmegenehmigungen können durch das Präsidium erteilt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.

c. Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um die Luftfahrt oder um die Ziele der Vereinigung erworben hat, kann vom Präsidium zum Ehrenmitglied, ehemalige Präsidentinnen können zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen zahlen keine Beiträge. Im übrigen gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder.

§ 3

Organe der Vereinigung

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Zwei Rechnungsprüferinnen

§ 4

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin in jedem Kalenderjahr mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüferinnen
4. Entlastung des Präsidiums
5. Alle drei Jahre Wahl des Präsidiums
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Wahl der Rechnungsprüferinnen

Mitglieder, die Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung zu stellen beabsichtigen, müssen diese spätestens 14 Tage nach Erhalt der Einladung bei der Präsidentin schriftlich einreichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit im Bedarfsfall kurzfristig von der Präsidentin mit 14-tägiger Frist einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt die Präsidentin, im Falle ihrer Verhinderung die hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in der Vereinigung Deutscher Pilotinnen älteste anwesende Vizepräsidentin.

In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Beitragsverpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr nachgekommen sind.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 5

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dreizehn Mitgliedern:

Präsidentin
Zwei Vizepräsidentinnen

Schatzmeisterin
Protokollführerin

Referentin für Presse und Werbung
Referentin für Kontakte mit ausländischen Verbänden
Referentin für Berufspilotinnen
Referentin für Motorflug
Referentin für Segelflug
Referentin für Hubschrauberflug
Referentin für Ultralightflug
Referentin für Ballonfahrt

Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, sofern die Versammlung nicht geheime Wahl durch Stimmzettel beschließt. Das Präsidium bleibt bis zur Neu- beziehungsweise Wiederwahl im Amt.

Für vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder kann das Präsidium Ersatz bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ernennen.

Die Präsidentin ist gerichtliche und außergerichtliche Vertreterin der Vereinigung und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGH. Die Präsidentin wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung ins Vereinsregister verlangt. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüferinnen dürfen kein anderes Amt in der Vereinigung wahrnehmen.

Die Rechnungsprüferinnen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege der Vereinigung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7

Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Vereinigung kann mit sechswöchiger Kündigung am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich bei der Präsidentin einzureichen. Mit der abgegebenen Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte und Ansprüche.

Das Präsidium kann einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft unter folgenden Bedingungen entziehen:

1. Ein Mitglied bleibt trotz Mahnung mittels Einschreibebriefes mit der Zahlung fälliger Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand.
2. Das Präsidium hält den Ausschluss im Interesse der Vereinigung für erforderlich.

Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort durch Einschreibebrief bekanntzugeben.

§ 8

Auflösung des Vereins

Zu einer Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Antrag auf Auflösung ist sämtlichen Mitgliedern drei Monate vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Antragssteller und der Auflösungsgründe schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen, soweit es die Bareinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, welche die Auflösung beschließt.

§ 9

Die Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 6. April 1968 beschlossen worden und mit der Eintragung ist das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft getreten

Die Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23. September 1983 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft getreten.

Weitere Änderungen der Satzung wurden auf den Jahreshauptversammlungen am 23. September 1988, 22. September 1989, 19. September 1992 und 17. September 1999 beschlossen und sind mit der Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft getreten.

